

BGE 5 I 416

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_416

FR: ATF 5 I 416

IT: DTF 5 I 416

Volltext

89. Urtheil vom 19. Dezember 1879 in Sachen Schreiber gegen Luzern. A. Karl Schreiber-Huber, Miteigenthümer der Righotels auf Staffel und Kulm, Gemeinde Arth, bezieht jeweilen nach Ablauf der Saison seit einer Reihe von Jahren während 5—7 Monaten seinen Wohnsitz in Luzern. Hier besitzt derselbe eine für das ganze Jahr gemiethete Wohnung, die er mit seinen eigenen Möbeln ausgestattet hat. B. Bei Anlaß der Steuerbereinigung für das Jahr 1879 wurde Rekurrent auf das Polizeisteuerregister der Stadt Luzern eingetragen und für 15,000 Fr. Mobilienvermögen zu 4‰ be- steuert. C. Gegen diese Besteuerung hat Karl Schreiber am 1. September 1879 an das Bundesgericht rekurriert und verlangt, daß dieselbe als verfassungswidrig aufgehoben werde, und zwar aus folgenden Gründen: Er versteuere sein Grundeigenthum im Kan- ton Schwyz. Weiteres Vermögen habe er keines, was auch durch ein Zeugniß der Gemeindeganzlei Arth bestätigt werde; ebenfalls bezahle Rekurrent die Gewerbesteuer im Kanton Schwyz in Form einer Taxe für das Wirthschaftspatent. Endlich entrichte er auch die Polizeisteuer in diesem Kanton, indem die Polizeiausgaben aus den allgemeinen Steuern bestritten werden. Es werde somit das gleiche Vermögen in Schwyz resp. in Arth und in Luzern, zur Besteuerung herangezogen, was eine Verletzung des in Art. 46 der Bundesverfassung enthaltenen Verbotes der Doppelbesteue- rung involvire. D. In seiner vom 24. Oktober d. J. datirten Antwort trägt der Stadtrath von Luzern auf Abweisung des Rekurses an, hauptsächlich darauf gestützt, daß hier von einer Doppelbesteue- rung überhaupt nicht die Rede sein könne, da der Stadtrath von Luzern keineswegs von dem Besitzthum des Rekurrenten in der schwyzerischen Gemeinde Arth, sondern nur von dem außer die- sem Besitze dem Karl Schreiber in Luzern eigenthümlich zuste- henden Vermögen und Guthaben Steuer beziehen wolle. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Eine Doppelbesteuerung, gegen welche der Schutz des Bun- desgerichtes angerufen werden kann, ist dann vorhanden, wenn zwei Kantone die Steuerhoheit über das nämliche Subjekt und Objekt für die gleiche Zeitdauer beanspruchen, somit ein inter- kantonaler Steuerkonflikt vorliegt. 2. Nun erhebt der Kanton Schwyz, nach der eigenen Dar- stellung des Rekurrenten, Steuern nur einerseits von dessen Lie- genschaften, welche sich auf schwyzerischem Gebiet befinden, und anderseits von dem Gasthofbetrieb auf dem Rigi, von letzterem mittelst Bezug einer Patenttaxe. Dagegen ist nicht dargethan, daß der Kanton Schwyz die Steuerhoheit auch über das Mobi- lienvermögen des Rekurrenten, welches nicht zum Betriebsfonds der Gasthöfe auf dem Rigi gehört, beanspruche und da nun die Stadt Luzern, wie in der Rekursbeantwortung ausdrücklich er- klärt worden ist, nur dieses anderweitige Mobilienvermögen der Besteuerung unterwirft, so kann der Fall einer Doppelbesteue- rung hier nicht als vorhanden erachtet werden. 3. Wenn Rekurrent behauptet, er besitze außer seinem Grund- besitz in Schwyz kein anderes Vermögen, so hat er seine dahe- rigen Beschwerden und Beweise vor den kompetenten luzerni- schen Behörden geltend zu machen, für welche das bezügliche Zeugniß der Gemeindeganzlei in Arth selbstverständlich nicht maß- gebend

sein kann. Das Bundesgericht ist zur Untersuchung dieser rein quantitativen Seite der Frage nicht kompetent. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist im Sinne obiger Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.